

Kaufvertrag

zwischen

Garage Brun AG, Thalwil
(nachfolgend Verkäuferin genannt)

und

Stefan Studer, Ebikon
(nachfolgend Käufer genannt)

Präambel

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der Kauf eines Gebrauchtwagens. Verkäuferin ist die Garage Brun AG, welche in Thalwil einen Betrieb betreibt, der den Vertrieb von Nutzfahrzeugen und eine Werkstatt umfasst. Käufer des Fahrzeuges ist Stefan Studer.

Es kommen keine allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Einzelnen Folgendes:

0. Kaufgegenstand

Der Käufer kauft folgendes Fahrzeug:

- 1.1. **Marke:** Porsche Cayenne Turbo
- 1.2. **Kilometerstand:** 67 000
- 1.3. **Jahrgang:** 2003
- 1.4. Das Auto wurde am 15. September der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle vorgeführt und dort abgenommen.

Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben.

Mit dem Auto werden 4 Felgen mit Winterpneus und ein Dachgepäckträger verkauft.

0. Verkaufspreis

CHF 47 000.- (inkl. 7.6% MWST)

0. Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Es erfolgt eine Anzahlung von CHF 4 500.- in bar bei Vertragsabschluss.
- 3.2. Der restlichen CHF 42 500.- sind bar bei der Fahrzeugübergabe zu zahlen.

0. Übergabedatum

Der Kaufgegenstand wird am 1. Oktober 2006 übergeben.

0. Übergabeort

Der Kaufgegenstand ist am Domizil der Verkäuferin zu übergeben.

0. Probezeit

- 6.1. Die Probezeit beläuft sich auf einen Monat.
- 6.2. Entscheidet sich der Käufer gegen den Kauf, so hat er der Verkäuferin die Aufwendungen sowie den Minderwert des Kaufgegenstandes zu ersetzen.

0. Rücktritt

- 7.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist für den Käufer nur möglich, wenn das Auto nicht mehr lieferbar ist und sich die Verkäuferin daher im Lieferverzug befindet (siehe 10.1.).
- 7.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist für die Verkäuferin gemäss Art. 214 f. OR und gemäss Art. 102 ff. OR möglich (siehe. 10.2.1.).

0. Die Rechtsmängelhaftung

Die Rechtsmängelhaftung wird wegbedungen.

0. Sachgewährleistung

- 9.1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.
- 9.2. Der Käufer hat gegenüber der Verkäuferin Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:
 - 9.2.1. Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Verkäuferin anzuzeigen oder von ihr feststellen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Probezeit auf mögliche Mängel zu untersuchen. Wenn der Käufer keine Kontrolle macht, so kann er während der restlichen Zeit keine Mängel mehr geltend machen, die bei einer solchen Kontrolle festgestellt worden wären. Wenn am Fahrzeug noch Mängel auftauchen, die bei der Kontrolle nicht sichtbar waren, so hat der Käufer während der Garantiezeit von einem Jahr das Recht auf Nachbesserung.
 - 9.2.2. Die Kosten einer Nachbesserung sind bis max. CHF 5 000.- gedeckt.
 - 9.2.3. Der Käufer hat einen Anspruch auf drei Nachbesserungsversuche. Gelingt die Nachbesserung nicht, so hat der Käufer einen Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises.

9.2.4. Die Herabsetzung des Kaufpreises bestimmt sich nach der Höhe des Schadens. Ist die Schadenssumme höher als CHF 5 000.-, so hat der Käufer lediglich einen Anspruch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises um CHF 5 000.-.

9.2.5. Das Nachbesserungsrecht besteht für Materialkosten zur Nachbesserung von Motor und Getriebe. Der Arbeitsaufwand der Verkäuferin zur Nachbesserung ist nicht Bestandteil des Nachbesserungsrechts.

9.2.6. Pro Garantieschaden besteht ein Selbstbehalt von CHF 100.- Dieser Betrag und die Kosten für den Arbeitsaufwand müssen bar bezahlt werden.

9.2.7. Alle Garantiarbeiten müssen in der Garage der Verkäuferin ausgeführt werden. Die Verkäuferin hat immer das Recht, zuerst eine Reparatur auf eigene Kosten zu versuchen. Handelt der Käufer dieser Bestimmung zuwider und lässt die Reparaturen bei einer anderen Garage durchführen, erlischt das Nachbesserungsrecht.

9.2.8. Jeder Anspruch auf ein Nachbesserungsrecht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wird. Das gleiche gilt, wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.

9.2.9. Für solche Mängel, die beim Kauf sichtbar waren, gibt es keinerlei Garantie.

9.4. Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

0. Verzug

10.1. Verzug der Verkäuferin

10.1.1. Von der Verkäuferin unverschuldeter Verzug

Gerät die Verkäuferin unverschuldet in Lieferverzug und ist das Auto noch lieferbar, so muss der Käufer auf die Erfüllung bestehen. Ein Leistungsverzicht, welcher dem Käufer die Wahlmöglichkeit zwischen dem Rücktritt und dem Festhalten am Vertrag einräumt, ist somit nicht zulässig.

Ist das Auto nicht mehr lieferbar und gerät die Verkäuferin daraufhin in Lieferverzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Trifft die Verkäuferin keine Schuld am Verzug, steht dem Käufer auch kein Schadenersatz zu.

10.1.2. Von der Verkäuferin verschuldeter Verzug

Gerät die Verkäuferin verschuldet in Lieferverzug und ist das Auto noch lieferbar, so muss der Käufer auf die Erfüllung bestehen. Als Entschädigung für die Verspätung hat er einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1% des Verkaufspreises.

Ist das Auto nicht mehr lieferbar und gerät die Verkäuferin daraufhin in Lieferverzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat einen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach unbenütztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 20 Tagen geltend gemacht werden.

10.2. Verzug des Käufers

10.2.1. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat die Verkäuferin die Möglichkeit, gemäss Art. 214 OR ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Entscheidet sich die Verkäuferin gegen diese Möglichkeit, so hat sie schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen, um nach deren unbenütztem Ablauf folgende Wahlrechte zu haben:

- a) Sie kann auf die Erfüllung bestehen und Schadenersatz verlangen.
- b) Sie kann vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- c) Sie kann auf die nachträgliche Leistung verzichten und Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist.

10.2.2. Die gleichen Rechte stehen der Verkäuferin zu, wenn der Käufer mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug geraten ist und die Verkäuferin ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt hat.

10.2.3. Entscheidet sich die Verkäuferin die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen, so hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 200.- pro Tag für die Überlassung des Wagens, zusätzlich zu einer Entschädigung von CHF 0.50 pro gefahrenem Kilometer.

10.2.4. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 15%.

0. Gefahrentragung

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache geht mit dem Abschluss des Vertrages auf den Käufer über.

0. Eigentumsübergang

Das Eigentum am gekauften Wagen geht erst auf den Käufer über, wenn dieser den Kaufpreis vollumfänglich bezahlt hat und den Kauf nach der Probezeit genehmigt hat. Die Verkäuferin ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Käufers diesen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB am Wohnsitz des Käufers im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

0. Weitere Bestimmung

13.1. Im vorliegenden Vertrag nicht enthaltene Zusicherungen und Abmachungen sind nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung gültig.

13.2. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

13.3. Sollten sich einige Klauseln dieser Vertragsbestimmung als nichtig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt; der Vertrag bleibt bestehen. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, welche die Parteien vernünftigerweise bei Kenntnis der Teilnichtigkeit vereinbart hätte.

0. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Geschäftsleitung der Verkäuferin verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere.

Im Falle der Verweigerung wird eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

0. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

0. Gerichtsstand

16.1. Klagen des Käufers

Erhebt der Käufer eine Klage, so sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz des Käufers oder am Sitz der Verkäuferin zuständig.

16.2. Klagen der Verkäuferin

Erhebt die Verkäuferin eine Klage, so sind die Gerichte am Wohnsitz des Käufers anzurufen.

Luzern, 29. September 2006

Unterschrift Garage Brun AG

.....
Unterschrift Stefan Studer